

Richtlinie der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit

1. Aufgaben der Förderung der Jugendarbeit

Die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit gehört zu den bedeutsamen Anliegen der Gemeinde Tangstedt. Sie soll sowohl dem Breitensport und damit verbunden der gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung als auch anderen Institutionen, die sich besonders der Jugendarbeit widmen, zugute kommen.

2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Tangstedt unterstützt die im Gemeindegebiet ansässigen gemeinnützigen Vereine, Verbände und Organisationen, die sich der Jugendarbeit widmen, unter anderem durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen und Zuschüssen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie und gegebenen Möglichkeiten, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt wurden.
- (2) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn sie mehrmals hintereinander gezahlt werden.
- (3) Förderungsfähig sind die Vereine, Verbände und Organisationen, die mindestens fünf Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres zum Mitglied haben und deren Arbeit dem Gemeinwohl dient.
- (4) Eine Förderung des Sportbetriebes unter Ziffer 4. können diejenigen ins Vereinsregister eingetragenen Organisationen des Sports erhalten, die ihren Sitz in Tangstedt haben. Außerdem müssen sie dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder mit dessen Einwilligung anderen Verbänden angehören bzw. eine der Sportarten betreiben, die durch einen Fachverband in Schleswig-Holstein oder Hamburg vertreten wird.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch die Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Die Zuschussempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

3. Förderung der Jugendarbeit

- (1) Besondere Förderung der Jugendarbeit
Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die unter Ziffer 2. genannten Vereine, Verbände und Organisationen auf Antrag einen pauschalen Zuschuss von 10,00 € jährlich für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der Mitgliederbestand jugendlicher Mitglieder am 1. Januar des betreffenden Jahres. Der Antrag sowie der Nachweis des Bestandes ist durch Abgabe der Jugend- Mitgliederzahl bis zum 31.3. des betreffenden Jahres mit einem Kassenbericht nachzuweisen. Sportvereine fügen entsprechende

Durchschriften an die jeweiligen Fachverbänden anbei. Der Zuschuss wird bis zum 15.5. jeden Jahres gezahlt. Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn in dem Haushaltsjahr noch Mittel zur Verfügung stehen. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(2) Freizeitfahrten

Voraussetzungen für eine Förderung:

die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer/in aus Tangstedt, unter der Voraussetzung, dass es sich um eine/n Empfänger/in von Leistungen nach dem BSHG handelt, 5,00 €.

- mindestens 5 Teilnehmer/innen
- mindestens ein verantwortlicher Begleiter muss einen gültigen Mitarbeiterausweis in der außerschulischen Jugendarbeit oder eine pädagogische Ausbildung besitzen,
- die Fahrt dauert mindestens drei Tage und beinhaltet zwei Übernachtungen

Der Antrag ist vom Leiter der Maßnahme zu unterschreiben und innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung bei der Gemeinde Tangstedt einzureichen.

4. Förderung des Sportbetriebes

(1) Sportgeräte

Für die Beschaffung und Reparatur von langlebigen Sportgeräten, die zumindest teilweise auch der Jugendarbeit dienen, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 1/3 des nachgewiesenen Rechnungsbetrages gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen, d.h. mindestens mit 1/3 beteiligt. Ein Zuschuss wird nicht gewährt für:

Kleingeräte mit einem Einzelpreis bis zu 100,00 €

- Sportbekleidung
- solche Sportgeräte, die üblicherweise von den Sporttreibenden selbst beschafft werden, wie z.B. Bälle, Fußballstiefel, Tennisschläger, Ski.

5. Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien der Gemeinde Tangstedt über die Förderung von Sportvereinen vom 07.03.1989/28.08.1991 sowie über Jugendfreizeitfahrten vom 24.03.1992 außer Kraft.

Tangstedt, den 17.12.2003

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister